

3. Abschnitt Strafen ohne Freiheitsentzug

§30 Anwendungsbereich und Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug

(1) Strafen ohne Freiheitsentzug werden unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Schuld des Täters gegenüber Personen angewandt, die ein Vergehen aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein oder Unachtsamkeit oder wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten begehen.

(2) Ist das Vergehen Ausdruck eines hartnäckigen disziplinlosen Verhaltens des Täters, kann eine Verurteilung auf Bewährung nur ausgesprochen werden, wenn sie zur wirksamen erzieherischen Einflußnahme auf den Täter mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz oder einer Bürgschaft verbunden wird.

(3) Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug ist es, den Täter zur eigenen Bewährung und Wiedergutmachung anzuhalten, damit er künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird. Die Strafen ohne Freiheitsentzug tragen dazu bei, die erzieherische Kraft der sozialistischen Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen zur Überwindung von Rechtsverletzungen zu entfalten.

1. § 30 enthält i. Verb. m. §§ 39, 61 Orientierungswerte für die Strafzumessung. Er ist die gesetzliche Grundlage für den Anwendungsbereich der Strafen ohne Freiheitsentzug. Ausgehend hiervon enthalten die §§ 33, 36, 37 weitere Differenzierungsgrundsätze für die Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug.

Der enge Zusammenhang zu § 39 ist stets zu beachten. Beide Normen bestimmen in gegenseitiger Ergänzung den Abgrenzungsbereich der Strafen mit und ohne Freiheitsentzug.

Dabei ist von der grundsätzlichen Forderung auszugehen, daß die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit es erfordert, Rechtsverletzungen in gebührender Weise zu ahnden. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, mit größter Aufmerksamkeit zu prüfen, welche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zum Schutze der sozialistischen Ordnung, ihrer verfassungsmäßigen Grundlagen, des sozialistischen Eigentums sowie des Lebens und der Gesundheit der Bürger zur Umerziehung des Rechtsverletzers und zur Vor-

beugung von Straftaten erforderlich sind.

Überzeugung und Erziehung werden in zunehmendem Maße zur Hauptmethode bei der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Zur Erziehung von Rechtsverletzern sind alle Möglichkeiten der gesellschaftlichen Einwirkung stärker zu nutzen.

Im Interesse des Schutzes der Rechte der Bürger und der Gesellschaft ist es auch notwendig, mit allem Nachdruck staatlichen Zwang gegenüber solchen Personen anzuwenden, die hartnäckig oder in grober Weise gegen die Normen des sozialistischen Rechts verstoßen, die jegliche Disziplin ablehnen und nicht gewillt sind, ehrlich und anständig zu leben. Gegenüber Personen, die keine schwerwiegenden Straftaten begangen haben, insbesondere gegenüber solchen Bürgern, die erstmals straffällig wurden, sind die dem Reifegrad der sozialistischen Gesellschaft entsprechenden Möglichkeiten zum Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug zu nutzen. Der Anwendung der Verurteilung auf Bewährung sind insbesondere mit der Er-